

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das Gebiet des ehemaligen Niedermooses nordöstlich von Johanneskirchen bis zur Stadtgrenze und die Freiräume der Münchner Schotterebene zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim werden in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ einstweilig sichergestellt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 362 ha und liegt in der Landeshauptstadt München innerhalb der Gemarkung Daglfing.
- (2) Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1 : 8.000, ausgefertigt am....., die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist hier die Außenkante der grau angelegten Fläche.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern und die Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt auf diesen Flächen zu sichern und zu optimieren;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, naturnahen laubholzgeprägten Hecken und Feldgehölzen und altbaumreichen Grünflächen zu erhalten;
3. die besondere Bedeutung für die Erholung und den Naturgenuss zu gewährleisten, die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile für die Allgemeinheit zu sichern und zu entwickeln sowie den Erholungsverkehr zu lenken;

4. einen für das Stadtklima und die Lufthygiene bedeutenden zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten;
5. die Lebensräume bedrohter und im Stadtgebiet seltener Pflanzen, Tiere und Pilze zu sichern und zu fördern unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und des Ausgleichsflächenkonzeptes München;
6. naturschutzfachlich bedeutsame Biotope unter besonderer Berücksichtigung seltener Tier- und Pflanzenarten zu bewahren;
7. den natürlichen Grundwasser- und Nährstoffhaushalt zu erhalten und wieder herzustellen;
8. typische Biotopstrukturen, wie Baumreihen, Altbäume und Säume zu sichern und zu entwickeln;
9. Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen, insbesondere Vögel der Feldfluren, Spechte, Amphibien, Fledermäuse, Kleinsäuger und Insekten zu erhalten und zu entwickeln;
10. eine ungestörte Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere auch durch eine verträgliche Lenkung der Erholungsnutzung, zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck in § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
 2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert.
 3. Schadstoffe jeglicher Art in die Gewässer einzubringen oder derart auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Zäune und Einfriedungen sowie Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden,
2. Wege, Straßen und Schienen neu anzulegen oder wesentlich zu verändern,

3. vorhandene Gehölze zu beseitigen oder zu verändern,
4. eine andere als eine dem § 6 dieser Verordnung unterfallende wirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung auszuüben,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort abzustellen, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen außerhalb genehmigter Kiesgruben vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Grünland auf grundwassernahen und feuchtnassen Böden umzubrechen.
8. Wildäcker anzulegen,
9. ober- oder unterirdische Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern, sowie Masten aufzustellen,
10. Fremdstoffe jeglicher Art (nicht jedoch Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung) in die Gewässer einzubringen oder auf Flächen aufzubringen oder die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere auf andere Weise nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch Personen, die Hunde mit sich führen,
11. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten,
12. in der freien Natur vorhandene Lebensgemeinschaften zu verfälschen oder dort standortfremde Pflanzen- und Tierarten anzusiedeln,
13. zu lagern oder zu zelten oder dies zu gestatten,
14. Lärm zu verursachen, welcher im Hinblick auf den in § 3 Nrn. 3, 9 und 10 dieser Verordnung genannten Schutzzweck unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,
15. außerhalb von bebauten Grundstücken Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,
16. außerhalb von vorhandenen Straßen und für das Reiten geeigneten Wegen zu reiten,
17. außerhalb von vorhandenen Straßen und für das Radfahren geeigneten und befestigten Wegen mit dem Fahrrad zu fahren,
18. Feuerwerke zu veranstalten,
19. Veranstaltungen oder Feste im Freien durchzuführen oder dies zu gestatten,
20. Imbissstände, Imbisswagen oder andere Verkaufsstände aufzustellen sowie Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben,

21. Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbevorrichtungen anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die landwirtschaftliche Nutzung beziehen,
22. Abfälle, Schutt und sonstige Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist,
23. Flugmodelle oder andere Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen sowie Kite-sailing zu betreiben. Zulässig ist Drachen steigen lassen.

Einer Erlaubnis nach den Nrn. 5, 12, 13, 14, 15, 19 bedarf es nicht, soweit die Handlung über eine bestimmungsgemäße und nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung auf Privatgrundstücken nicht hinausgeht und das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet im Hinblick auf den in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben in der konkreten Durchführung nicht geeignet ist, eine in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorzurufen, oder wenn diese Wirkung durch Nebenbestimmungen vermieden werden kann.
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat im Rahmen des Erlaubnisverfahrens die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (5) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial unverzüglich, möglichst vor Durchführung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.
- (6) Die Untere Naturschutzbehörde kann in den Fällen des § 5 Abs. 5 dieser Verordnung zur Vermeidung oder zum Ausgleich einer in § 4 dieser Verordnung genannten schädigenden Wirkung nachträglich Anordnungen erlassen.
- (7) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (8) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben
 1. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung auf den bisher land-, forst- und fischereiwirtschaftlich

genutzten Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang.

2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Aufgaben des Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 dieser Verordnung.
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlich gewidmeten Straßen und Wege einschließlich deren Verkehrssicherung.
 4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldelinien, Energieversorgungsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen und Wasserentsorgungsanlagen.
 5. Die ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten am Ufer des Hüllgrabens und Abfanggrabens einschließlich der Böschungsarbeiten in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 6. Die Errichtung oder Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden.
 7. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune.
 8. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen.
 9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet sind oder auf der Grundlage eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden.
- (2) Wer Maßnahmen durchführt, die nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 dieser Verordnung von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Für die Erteilung der Befreiung ist gemäß Art. 56 Satz 1 Halbsatz 1 BayNatSchG die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München zuständig. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde.
- (3) Die Befreiung wird nach Art. 56 Satz 3 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung (z. B. Baugenehmigung) ersetzt, soweit für diese nicht ihrerseits eine Ersetzung geregelt ist. Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Erteilung einer Befreiung vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Vorschriften der Verordnungen über den Schutz der Landschaftsbestandteile „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132) vom 26.06.1989 und „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr 271) vom 05.07.1989, die im räumlichen Bereich dieser Verordnung gelegen sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 und 17 bis 23 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 Nr. 16 dieser Verordnung reitet.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“, spätestens zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft. Sie kann einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.